

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das faktische Samstagsarbeitsverbot an zwei Sonnabenden in einem Kalendermonat stellt den Einzelhandel vor immense Schwierigkeiten. Sehr deutlich wird dies vor allem bei Geschäften mit Bedientheken und in Verkaufsstellen bei starken Krankheitsausfällen. Um weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben und flexibel auf aktuelle Marktentwicklungen reagieren zu können, ist es wichtig, dass das Samstagsarbeitsverbot an die bundesweit geltende Regelung angepasst wird. Im derzeit gültigen Gesetzestext steht unter § 12 Abs. 3, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden dürfen. Das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags für bestimmte Personengruppen sowie in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln. Bei häufigen Arbeitseinsätzen an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie bei der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen. Damit wird das Samstagsarbeitsverbot per Gesetz vorgeschrieben.

B. Lösung

Änderung des § 12 Abs. 3 wie folgt:

Auf eigenes Verlangen sind Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an bis zu zwei Samstagen pro Kalendermonat freizustellen. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(3) Auf eigenes Verlangen sind Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an bis zu zwei Samstagen pro Kalendermonat freizustellen. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Begründung:

Aufgabe von Politik ist es, Zielkonflikte durch tragfähige Kompromisse auszugleichen und auf wesentliche Veränderungen einzugehen. Dies betrifft seit jeher die Regelung der Ladenöffnungszeiten, insbesondere hinsichtlich der Samstage, die in diesem Zusammenhang mit geregelt werden. Zwei Aspekte sind hier gegeneinander aufzuwiegen:

1. die Interessen des Einzelhandels, besonders an umsatzstarken Tagen entsprechend viel Personal einsetzen zu können sowie das Interesse derer, die aus persönlichen Gründen oder aufgrund von provisionsorientierter Beschäftigung samstags arbeiten wollen,
2. die Interessen der Beschäftigten und ihrer Familien und ihr Anrecht auf Erholung und ausreichend Freizeit.

Die einschlägigen Normen sind im Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) festgehalten. Zu einem Punkt ist bereits in den vergangenen Jahren Änderungsbedarf angezeigt worden: der Regelung für den Umfang der möglichen Samstagsarbeit. In diesem Fall betrifft es das faktische Arbeitsverbot an zwei Sonnabenden, das Arbeitnehmer auch dann nicht überwinden können, wenn sie aus eigenem Antrieb an mehr Samstagen arbeiten möchten.

Die Folgen der Corona-Krise mit teils existenzvernichtenden Umsatzausfällen haben den Druck auf die betroffenen Einzelhändler deutlich gesteigert. Verschärft wird die dramatische Situation durch die anhaltende Personalknappheit, der stetig steigende Fachkräftemangel und die damit fehlende, notwendige Flexibilität die Ladenöffnungszeiten auch samstags in vollem Umfang gewährleisten zu können. All diese Probleme führen zu einem Aussterben der Einzelhändler in Innenstädten, vor allem im ländlichen Raum sowie zum Verlust ihrer Konkurrenzfähigkeit zum Onlinehandel, was durch die Schließung der örtlichen Verkaufsstellen und die weiterführenden Corona-Maßnahmen deutlich gesteigert wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes kann den genannten Problemen der stark betroffenen Einzelhändler, deutlich entgegengewirkt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Politik, die Anbieter vor Ort einzuschränken, ihnen massive Hürden in den Weg zu legen, sondern diese vor allem in schwierigen Zeiten zu entlasten und sie zu unterstützen.

Bisher hat Thüringen im bundesweiten Vergleich mit zwei verpflichtenden, arbeitsfreien Samstagen die schärfste Regulierung. Mit der empfohlenen Änderung beschließt die Politik eine Regelung, womit alle Interessen ausreichend geschützt werden und das Recht auf freie Berufsausübung nicht mehr eingeschränkt wird.

Die Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG ist an alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ladenöffnungsgesetze sowie das Ladenschlussgesetz angelehnt. Der Vorschlag, Arbeitnehmern auf eigene Antragstellung bis zu zwei arbeitsfreie Sonnabende in einem Kalendermonat zu ermöglichen, wäre im gesamten Bundesgebiet die flexibelste Lösung. Es kann durch die Thüringer Politik ein tragfähiger Kompromiss geschaffen werden, bei dem die freie Berufsausübung (Art. 12 GG) nicht mehr eingeschränkt wird und es trotz der notwendigen "Öffnung" möglich bleibt, an den grundsätzlich bisherigen zwei arbeitsfreien Samstagen im Kalendermonat festzuhalten.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag